

INHALT

Studienordnung für den Studiengang AUDIO-VISUELLE MEDIEN (Kamera) des Fachbereichs VIII der Technischen Fachhochschule Berlin (TFH Berlin) (StO VIII AMK)

Seite 2

Studienordnung für den Erweiterungsstudiengang AUDIOVISUELLE MEDIEN (Kamera) des Fachbereichs VIII der Technischen Fachhochschule Berlin (TFH Berlin) (StO VIII AMKErw)

Seite 8

STUDIENORDNUNG
für den Studiengang
AUDIOVISUELLE MEDIEN (Kamera)
des Fachbereichs VIII der Technischen Fachhochschule Berlin (TFH Berlin)
(StO VIII AMK)
vom 08. Februar 2000

Gemäß § 71 Abs. 1, Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 17.11.1999 (GVBl. S. 630), erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs VIII die folgende Studienordnung für den Studiengang Audiovisuelle Medien (Kamera):

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung von Rahmenordnungen und des Frauenförderplans
- § 3 Praktische Vorbildung
- § 4 Zulassung zum Studium nach § 11 BerlHG
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Studienplan
- § 7 Durchführung des Lehrangebots
- § 8 Praktisches Studiensemester
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Audiovisuelle Medien (Kamera) nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung im ersten Studienplansemester beginnen (Studienanfänger/innen). Sie gilt ferner für Studierende, die auf Grund einer Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen gemäß § 24 RPO II zeitlich so in den Studienablauf eingegliedert werden, dass ihr Studienstand dem Personenkreis gemäß Satz 1 entspricht.

§ 2 Geltung von Rahmenordnungen und des Frauenförderplans

Die Bestimmungen

- der Rahmenstudienordnung (RStO II) vom 28.11.1996 (A.M. 6/97)
 - der Ordnung für das praktische Studiensemester (OpraSt II) vom 28.11.1996 (A.M. 4/97)
 - der Rahmenprüfungsordnung (RPO II) vom 16.01.1997 (A.M. 5/97)
 - der Rahmenvorpraktikumsordnung (RVpO II) vom 16.04.1998 (A.M. 8/98)
- sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung.
Der geltende Frauenförderplan des FB VIII ist zu beachten.

§ 3 Praktische Vorbildung

Studienbewerber/innen müssen grundsätzlich bis zur Immatrikulation eine praktische Vorbildung im Umfang von 13 Wochen nachweisen. Näheres regelt die Anlage 1.

§ 3 Praktische Vorbildung

Studienbewerber/innen müssen grundsätzlich bis zur Immatrikulation eine praktische Vorbildung im Umfang von 13 Wochen nachweisen. Näheres regelt die Anlage 1.

§ 4 Zulassung zum Studium nach § 11 BerlHG

- (1) Studienbewerber/innen ohne Hochschulzugangsberechtigung werden nach Maßgabe des § 11 BerlHG vorläufig immatrikuliert. Die vorläufige Immatrikulation in zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet sich nach dem jeweils geltenden Vergaberecht.
- (2) Die abgeschlossene Berufsausbildung als Film- und Videolaborant/in oder als Mediengestalter/in wird als geeignet für den Studiengang Audiovisuelle Medien (Kamera) angesehen.
- (3) Über die Eignung von anderen, gleichwertigen Vorbildungen entscheidet der Dekan / die Dekanin.

§ 5 Gliederung des Studiums

Das Studium umfasst acht Studienplansemester (Regelstudienzeit). Das Grundstudium umfasst drei Studienplansemester. Das Hauptstudium umfasst fünf Studienplansemester. Das praktische Studiensemester ist das fünfte Studienplansemester. Im achten Studienplansemester findet die Abschlussprüfung (Diplomarbeit und mündliche Diplomprüfung) statt.

§ 6 Studienplan

- (1) Das Studium wird nach dem Studienplan gemäß Anlage 2 durchgeführt.
- (2) Aus dem Angebot der allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsfächer des Fachbereichs I müssen Lehrveranstaltungen im Umfang von acht Semesterwochenstunden erfolgreich abgeschlossen werden. Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Englisch sowie Menschenführung und Psychologie zu wählen.

§ 7 Durchführung des Lehrangebots

Die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des 1., 3., 5. und 7. Studienplansemesters werden jeweils nur im Wintersemester angeboten. Die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des 2. 4. und 6. Studienplansemesters werden jeweils nur im Sommersemester angeboten.

§ 8 Praktisches Studiensemester

Richtlinien für die inhaltliche Gestaltung des praktischen Studiensemesters sind in der Anlage 3 aufgeführt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.

Anlage 1 zur StO VIII AMK

Anforderungen an das Vorpraktikum für den Studiengang Audiovisuelle Medien (Kamera)

§ 1 Allgemeine Richtlinien

- (1) Voraussetzung für die Immatrikulation im Studiengang Audiovisuelle Medien (Kamera) ist ein gezielt durchgeführtes Praktikum gemäß § 2.
- (2) Über die Eignung von anderen, gleichwertigen Vorbildungen entscheidet der / die Beauftragte für die praktische Vorbildung.

§ 2 Inhalt und Umfang des Vorpraktikums

- (1) Das Vorpraktikum muss mindestens 13 Wochen umfassen.
- (2) Für ein Vorpraktikum kommen folgende Bereiche in Betracht:
 - Studio- und Außenaufnahmen mit Film- und Fernsehkameras
 - Kamerawerkstatt
 - Kopierwerk
 - Trickstudio
 - Film-, Videoschnitt
 - Fernsehbetriebstechnik
 - Aufzeichnung und Nachbearbeitung von Fernsehaufnahmen
 - Bildsynchrone Tonaufnahmen und tontechnische Nachbearbeitung von Film- und Videoaufnahmen
- 3) Einseitige Tätigkeiten können nur zu einem Teil als Vorpraktikum anerkannt werden.

Über die Anerkennung anderer als der oben aufgeführten Tätigkeiten entscheidet der / die Beauftragte für die praktische Vorbildung.

Anlage 2 zur StO VIII AMK

Studienplan für den Studiengang Audiovisuelle Medien (Kamera)
Grundstudium

Studienfach	Zu- ständig			Stunden/Woche (SWS) im Studienplansemester		
		V/Ü	P/WP	1	2	3
FVK Film- und Video-Kamerakunde	FB VIII	V	P	4		
VG Visuelle Gestaltung	FB VIII	V	P	4		
JOU Journalistik	FB I	V	P	4		
FOT Fotografie	FB VIII	V	P	4		
GKÜ Grundlagen der Kameraarbeit	FB VIII	Ü	P	4		
NLS Grundlagen der nichtlinearen Schnitttechnik	FB VIII/VI	V	P	4		
	FB VIII/VI	Ü	P	2		
TT Grundlagen der Tontechnik und Tonaufnahme	FB VIII	V	P	2		
	FB VIII	Ü	P	2		
TTÜ Übungen zur Tontechnik und Tonaufnahme	FB VIII	Ü	P		4	
LMB Lichtmeß- und Beleuchtungstechnik	FB VIII	V	P		2	
FBÜ Fotografische Bildgestaltung	FB VIII	Ü	P		4	
GPP Grundlagen der Produktionsplanung	FB VIII	V	P		4	
FOP Fotografische Optik	FB VIII	V	P		4	
FK Fotochemie und Kopierwerkskunde	FB VIII	V	P		2	
KG Kunstgeschichte	FB I	V	P		2	
FF Film- und Fernsehgeschichte	FB I	V	P		2	
GB Grundlagen der Betriebswirtschaft	FB I	V	P			2
FT Fernsehtechnik	FB VII	V	P			4
MU Medien- und Urheberrecht	FB I	V	P			4
PS Publizistische Stoffentwicklung	FB VIII	V	P			4
GPB Grundlagen der publizistischen Bildaufnahme	FB VIII	V	P			4
	FB VIII	Ü	P			2
Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsfächer	FB I	V/Ü	WP	2	2	2
Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsfächer	FB I	V/Ü	WP			2
Summe der Semesterwochenstunden			82	32	26	24

Anlage 2 zur StO VIII AMK

Seite 2

Studienplan für den Studiengang Audiovisuelle Medien (Kamera)**Hauptstudium**

Studienfach	zuständig	Stunden/Woche (SWS) im Studienplansemester							
		V/Ü	P	4	5	6	7	8	
TVA TV-Analyse	FB VIII	V	P	4					
TVP TV-Produktionsplanung und TV-Technologie	FB VIII	V	P	4					
FVS Film- und Videoschnitt	FB VIII	Ü	P	4					
AEP Auswertung von Erfahrungen am Praxisplatz	FB VIII	Ü	P		2				
EG Existenzgründung	FB I	V	P		2				
PM Projektmanagement	FB VIII	V	P		2				
NM Neue Medien / Internet	FB VI	V	P	2					
NMÜ Neue Medien / Internet - Übung I, II	FB VI	Ü	P	2		2			
SB Szenische Bildaufnahme	FB VIII	V	P	2					
	FB VIII	Ü	P	2					
SBÜ Übung zur szenischen Bildaufnahme I, II	FB VIII	Ü	P			4	4		
PBÜ Publizistische Bildaufnahme I, II, III	FB VIII	Ü	P	4		6	6		
VKÜ Verbundkameraaufnahme I, II	FB VIII	Ü	P			4	4		
MEÜ Montagelehre und Endfertigungssyst. I, II, III	FB VIII	Ü	P	2		4	4		
NLÜ Nichtlineare Schnitttechnik I, II, III	FB VIII/VI	Ü	P	2		2	2		
DS Diplomandenseminar		S	P					2	
Summe der Semesterwochenstunden				78	28	6	22	22	

Diplomarbeit

Erläuterungen zum Studienplan

V = Vorlesung

Ü = Übung

S = Seminar

P = Pflichtfach

WP = Wahlpflichtfach



Zusammenfassung von Lehrveranstaltungsnoten zu einer Fachnote



Unterteilung einer Lehrveranstaltung in einen Vorlesungs- und einen integrierten Übungsanteil

Anlage 3 zur StO VIII AMK

Richtlinien für die inhaltliche Gestaltung des praktischen Studienseesters im Studiengang Audiovisuelle Medien (Kamera)

(1) Ausbildungsziel

Die Studierenden sollen sich mit den Tätigkeiten und Anforderungen vertraut machen, die ihnen als Kamerafrauen und Kameramännern in der Praxis erwachsen. Dabei sollen möglichst viele Inhalte des bisherigen Studiums berücksichtigt werden.

(2) Ausbildungsinhalte und Tätigkeiten

Die Mitarbeit in einigen der folgenden Bereiche soll im Praktikum enthalten sein:

- Studio- und Außenaufnahmen mit Film- und Fernsehkameras,
- Kamerawerkstatt,
- Kopierwerk,
- Trickstudio,
- Film- und Videoschnitt,
- Fernsehbetriebstechnik,
- Aufzeichnung und Nachbearbeitung von Fernsehaufnahmen,
- Bildsynchrone Tonaufnahme und tontechnische Nachbearbeitung von Film- und Videoaufnahmen.

STUDIENORDNUNG
für den Erweiterungsstudiengang
AUDIOVISUELLE MEDIEN (Kamera)
des Fachbereichs VIII der Technischen Fachhochschule Berlin (TFH Berlin)
(StO VIII AMKErw)
vom 08. Februar 2000

Gemäß § 71 Abs. 1, Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 17.11.1999 (GVBl. S. 630), erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs VIII in Ausfüllung von § 5 Abs. 3 des Kamera-Assistenz-Gesetzes vom 09.07.1999 (GVBl. S. 368) die folgende Studienordnung für den Erweiterungsstudiengang Audiovisuelle Medien (Kamera).

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzung
- § 3 Durchführung des Erweiterungsstudienganges
- § 4 Geltung von Rahmenordnungen
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Studienplan
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die nach Abschluss der Fachschulausbildung zum „Staatlich geprüften Kameraassistenten“ bzw. zur „Staatlich geprüften Kameraassistentin“ an der Staatlichen Fachschule für Optik und Fototechnik Berlin (SFOF Berlin) ein Studium im Erweiterungsstudiengang Audiovisuelle Medien (Kamera) an der TFH Berlin durchführen.
- (2) Gemäß § 5 Abs. 3 Kamera-Assistenz-Gesetz sind die Studienplätze Studienbewerbern vorbehalten, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes am 09.07.1999 im Ausbildungsgang Kameraassistent der SFOF Berlin befanden und die sich im direkten Anschluss an ihre Fachschulausbildung um ein Studium im Erweiterungsstudiengang Audiovisuelle Medien (Kamera) an der TFH Berlin bewerben.

§ 2 Zulassungsvoraussetzung

- (1) Zulassungsvoraussetzung ist der Abschluss der Ausbildung zum „Staatlich geprüften Kameraassistenten“ bzw. zur „Staatlich geprüften Kameraassistentin“ an der SFOF Berlin.
- (2) Studienbewerber gemäß Abs. 1 ohne Hochschulzugangsberechtigung können nach Maßgabe des § 11 BerlHG immatrikuliert werden. Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung gemäß Abs. 1 beinhaltet die fachgebundene Studienberechtigung im Sinne des § 11 BerlHG.

§ 3 Durchführung des Erweiterungsstudienganges

Der Erweiterungsstudiengang Audiovisuelle Medien (Kamera) wird im Wintersemester 2000/2001 und im Wintersemester 2001/02 begonnen.

§ 4 Geltung von Rahmenordnungen

Die Bestimmungen

- der Rahmenstudienordnung (RStO II) vom 28.11.1996 (A.M. 6/97)

- der Rahmenprüfungsordnung (RPO II) vom 16.01.1997 (A.M. 5/97)

sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist.

§ 5 Gliederung des Studiums

Das Studium umfasst drei Studienplansemester. Im dritten Studienplansemester findet die Abschlussprüfung (Diplomarbeit und mündliche Diplomprüfung) statt.

§ 6 Studienplan

(1) Das Studium wird nach dem Studienplan gemäß Anlage 1 durchgeführt.

(2) Aus dem Angebot des Wahlpflichtteils sind Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von vier Semesterwochenstunden erfolgreich abzuschließen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft

Anlage 1 zur StO VIII KAerw

Studienplan für den Erweiterungsstudiengang Audiovisuelle Medien (Kamera)

Studienfach	Zu- ständig			Stunden/Woche (SWS) im Studienplansemester		
		V,Ü	P,WP	1	2	3
EJO Journalistik	FB I	V	P	4		A B S C H L U S S P R Ü F U N G
EFO Fotografie	FB VIII	Ü	P	4		
EBE Betriebswirtschaft	FB I	V	P		4	
EUR Medien- und Urheberrecht	FB I	V	P		4	
EPU Publizistische Stoffentwicklung	FB VIII	V	P	4		
EPL Produktionsplanung	FB VIII	V	P		4	
EMA Projektmanagment	FB VIII	V	P	4		
ELA Labortechnik	FB VIII	Ü	P		2	
EAU Aufnahmetechnik	FB VIII	Ü	P	4	2	
ETO Tonaufnahme	FB VIII	Ü	P	2	2	
ESN Schnitttechnik	FB VIII	Ü	P	2	2	
Wahlpflichtteil Studienfächer (zwei Fächer auswählen)						
EEL Elektrotechnik	FB VII	V	WP		2	
EIN Internet	FB VI	V	WP		2	
EKU Kunstgeschichte	FB I	V	WP		2	
EPS Betriebspsychologie	FB I	V	WP		2	
Summe der Semesterwochenstunden		48		24	24	

V = Vorlesung
Ü = Übung/Praktikum/Labor

P = Pflichtfach
WP = Wahlpflichtfach